

15.02.2016
Drucksache 157/15/1

Übertragung von Aufgaben im Rahmen des § 76 SGB VIII in Verbindung mit § 42 SGB VIII an anerkannte freie Träger; Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	09.03.2016	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Familie und Jugend		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		

Budget	51	Familie und Jugend	
Produktgruppe	51.02	Hilfen zur Erziehung	
Produkt	51.02.02	Stationäre Hilfen, Vollzeitpflege	

Haushaltsjahr	2015 ff.	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	

Beschlussvorschlag

Folgender, gemäß § 3 Abs. 1 AG KJHG und in analoger Anwendung des § 50 Abs. 3 der Kreisordnung NRW im Wege äußerster Dringlichkeit am 12.11.2015 von Herrn Landrat Michael Makiolla und dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses Herrn Theodor Rieke gefasster Beschluss wird genehmigt:

Die Verwaltung wird ermächtigt, Aufgaben im Rahmen des § 76 SGB VIII in Verbindung mit § 42 SGB VIII an anerkannte freie Träger der Jugendhilfe zu übertragen.

Sachbericht

Das Jugendamt ist nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, unbegleitete minderjährige Ausländer in Obhut zu nehmen. Im Rahmen dieser Inobhutnahme sind in jedem Einzelfall sogenannte Clearingverfahren durchzuführen, in denen neben der Klärung des jugendhilferechtlichen Bedarfs auch die aufenthaltsrechtliche Situation und die Sachverhalte für das weitere aufenthaltsrechtliche Verfahren zu erarbeiten sind.

Grundsätzlich ist es möglich, ein Clearingverfahren im Rahmen einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe als auch in einer spezialisierten Clearingstelle durchführen zu lassen. Dabei muss es sich um eine Einrichtung handeln, die

- eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzt,
- die die Grundversorgung und die pädagogische Betreuung sicherstellen kann,
- die Angebote vorhält, die insbesondere an den spezifischen Bedürfnissen unbegleiteter Minderjähriger ausgerichtet sind, und
- die Perspektiven entwickeln kann.

Die Inobhutnahme selbst ist eine hoheitliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe und erfolgt ausschließlich durch den Fachbereich Familie und Jugend. Die Verwaltung beabsichtigt aber, das im Rahmen der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern notwendige Clearingverfahren grundsätzlich - und so lange freie Kapazitäten in diesem Bereich vorhanden sind - durch anerkannte freie Träger der Jugendhilfe durchführen zu lassen.

Nach § 3 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 2 Abs. 3 SGB VIII können andere Aufgaben der Jugendhilfe von Trägern der freien Jugendhilfe nur wahrgenommen werden, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Hinsichtlich der Inobhutnahme regelt § 76 Abs. 1 SGB VIII, dass die Jugendämter anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe Aufgaben zur Ausführung übertragen können.

Die Zuständigkeit für die grundsätzliche Delegation von Aufgaben gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII gehört zum Verantwortungsbereich des Jugendhilfeausschusses.

Die Zahl an unbegleiteten minderjährigen Ausländer steigt im Bundesgebiet seit Monaten ständig an, so dass zum 1. November das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten ist. Dieses beinhaltet u.a. ein neues bundesweites Verteilverfahren für diesen Personenkreis. In Folge ist davon auszugehen, dass schon in den kommenden Tagen vermehrte Inobhutnahmen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Familie und Jugend zu verzeichnen sein werden, die eine Durchführung des oben beschriebenen Clearingverfahrens erfordern. Deshalb ist eine besondere Dringlichkeit der Entscheidung gegeben.

Anlagen

keine